Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 8

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 1. Februar 1922.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Staatsministeriums: die badische Gemeindeordnung; Änderung der Gerichtsvollzieherordnung; die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Ministeriums des Innern: Verbot der Verarbeitung von Zucker und Sirup zu Branntwein; über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten; des Justizministeriums: die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs der Freiheitsstrafen.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1922.)

Die badische Gemeindeordnung.

Das vom badischen Volk durch den Landtag am 5. Oktober 1921 beschlossene und im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18. Oktober 1921 Nr. 56 Seite 347 bis 386 abgedruckte Gesetz, die badische Gemeindeordnung, wird hiermit im Hinblick auf § 57 Absatz 2 der badischen Verfassung im Namen des badischen Volkes wiederholt verkündet.

Karlsruhe, den 30. Januar 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1922.)

Änderung der Gerichtsvollzieherordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 13 Absatz 3 Buchstabe c der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. November 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) in der Fassung der Verordnungen vom 22. Februar 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) und vom 3. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) werden die Worte „eines Satzes von 25 Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und Rückwegs" ersetzt durch die Worte „des Eisenbahnfahrpreises der dritten Wagenklasse für den Hin- und Rückweg".

B 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1922 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Verordnung.

(Vom 27. Januar 1922.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag des Unterrichtsministeriums im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1920 Nr. 61 Seite 462), die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, hat künftig zu lauten:

„Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Lehranstalten (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben.

Der Jahresbetrag des Schulgeldes soll in den sechs unteren Klassen der Höheren Lehranstalten 450 ℳ, in den drei oberen Klassen sowie an den Fortbildungs- und Seminarkursen der Höheren Mädchenschulen 630 ℳ nicht übersteigen. Bei Schülern, deren Eltern nicht in Baden ihren Wohnsitz haben, ist ein Zuschlag bis zu 50 %, bei Ausländern ein solcher bis zu 100 % zulässig.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden".

Karlsruhe, den 27. Januar 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Killian.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1922.)

Verbot der Verarbeitung von Zucker und Sirup zu Branntwein.

Unsere Verordnung vom 5. Dezember 1921 obigen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 461) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt Seite 486) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einziger Paragraph.

Wer es unternimmt, Zucker und Sirup zu Branntwein zu verarbeiten, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 ℳ bestraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1922.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Allgeier.

Verordnung

(Vom 1. Februar 1922.)

über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

An der Verordnung vom 4. September 1920 über die Besoldung der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 469) werden mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorsitzenden und die Beisitzer des Landesschlichtungsausschusses und der Bezirksschlichtungsausschüsse erhalten jedoch als Aufwandsentschädigung eine Tagesgebühr, deren Höhe vom Ministerium des Innern allgemein festgesetzt wird. Soweit sie außerhalb ihres Wohnorts tätig werden müssen, erhalten sie außerdem Reisekostenersatz und erforderlichenfalls eine Übernachtungsgebühr, deren Höhe ebenfalls vom Ministerium des Innern allgemein festgesetzt wird.

2. § 11 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Vor Ablauf dieser Frist kann die Entscheidung des Schlichtungsausschusses wieder angerufen werden, wenn inzwischen eine Änderung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung der Reichsbeamten erfolgt ist.

3. § 12 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Das Verfahren der Schlichtungsausschüsse soll tunlichst beschleunigt werden.

Karlsruhe, den 1. Februar 1922.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Allgeier.

Verordnung.

(Vom 26. Januar 1922.)

Die Kosten der Untersuchungshaft und des Vollzugs von Freiheitsstrafen.

Artikel 1.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird § 1 der Verordnung vom 17. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) geändert wie folgt:

§ 1.

1. Als Ersatz für die Kosten der Untersuchungs- oder Strafhaft in den Strafanstalten wird von den Verurteilten aufgrund des § 497 der Strafprozeßordnung für jeden Tag der Betrag von 15 ℳ erhoben. Der Aufnahmetag und der Entlassungstag wird zusammen als ein Hafttag berechnet.

2. Der Betrag von 15 ℳ kommt auch bei der Berechnung der vom Reiche, von den anderen deutschen Ländern oder von den Gemeinden zu erstattenden Untersuchungs- oder Strafhaftkosten zur Erhebung, z. B. für die vom Reichsgericht in erster und letzter Instanz oder von den außerordentlichen Kriegsgerichten verurteilten Personen (Artikel 48 der Reichsverfassung).

3. Im Falle der Schubverpflegung werden folgende Bruchteile von 15 ℳ angesetzt:

a. für Übernachten mit Abendessen und Frühstück fünf Zehnteile,
b. für das Frühstück allein zwei Zehnteile,
c. für das Mittagessen allein fünf Zehnteile,
d. für das Frühstück und Mittagessen sieben Zehnteile und
e. für das Mittag- und Nachtessen acht Zehnteile.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 1922.

Justizministerium.

Trunk. Spieß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.